

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Gemischten Gemeinde Schattenhalb

Die Gemischte Gemeinde Schattenhalb beschliesst gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 15 des Organisationsreglementes (OgR) der Gemischten Gemeinde Schattenhalb vom 26. Oktober 1995 :

Gegenstand	Art. 1 Die Gemischten Gemeinde Schattenhalb erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung oder durch die Gemischte Gemeinde Schattenhalb.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1.1.2002 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 20.12.1975 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 20. September 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20. August bis am 20. September 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 33 vom 17. August 2001 bekannt.

Willigen, 10. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

H. Noor